

99150022001000, 99150022001000

Logopädin oder Logopäde mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/365828994/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150022001000, 99150022001000
Leistungsbezeichnung I	Logopädin oder Logopäde mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Logopäde, Gesundheitsfachberuf, EU/EWR/Schweiz, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Anerkennungsverfahren, Berufsabschluss, Speech-language pathologist, Anerkennung in Deutschland, Sprechtherapie, ausländischer Beruf, Heilhilfsberuf, Heilberuf, Ausbildung, Reglementiert, Konformitätsbescheinigung, Ausländische Qualifikation, Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung,

Modul	Sachverhalt
	Anpassungslehrgang, Nostrifikation, Richtlinie 2005/36/EG, Gleichwertigkeitsbescheid, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Berufsanerkennungsrichtlinie, Orthophoniste, Gleichwertigkeit, Logopeda, Ausbildungsberuf, Gleichwertigkeitsprüfung, Berufsqualifikation, Drittstaat, Erteilung, Terapeuta del lenguaje, staatliche Erlaubnis, Anerkennungsgesetz, Berufserlaubnis, Berufsanerkennung, Nostrifizierung, Anerkennung, Qualifikationsanalyse, Unbedenklichkeitsbescheinigung, berufliche Anerkennung, Medizinische Assistenzberufe, Assistenz, Anerkennen, Berufszugang, ausländischer Abschluss, Arbeit, Spracherziehung, Reglementierter Beruf, Berufsausbildung, Gleichwertigkeitsfeststellung, Sprachtherapie, Logopädin, Zeugnisbewertung, Medizinalfachberuf, Anerkennungsbescheid, Beruf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2021
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/logopg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/logapro/_16b.htm https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/logopg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/logapro/_16b.htm https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html

Modul

Sachverhalt

Teaser

Volltext

Die Tätigkeit als Logopädin oder Logopäde ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Logopädin oder Logopäde arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Logopädin“ oder „Logopäde“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle (einer Behörde) erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungs-Verfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- deutschsprachiger Lebenslauf in Tabellenform mit

Modul

Sachverhalt

Ihren Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten

- amtlich beglaubigte Kopie Ihres

Ausbildungsnachweises

- Nachweise über Ihre relevante Berufspraxis als

Logopädin oder Logopäde

- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die

Arbeit als Logopädin oder Logopäde

- Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus

Ihrem Herkunftsstaat als Nachweis Ihrer

Zuverlässigkeit (Dieser Nachweis darf bei

Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)

- Ärztliche Bescheinigung Ihrer Gesundheit (Der

Nachweis kann von einer Behörde aus Ihrem

Ausbildungsstaat sein. Diese Bescheinigung darf bei

Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)

- Meldebescheinigung oder Erklärung, dass Sie dort

arbeiten wollen, wo Sie den Antrag stellen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche

Dokumente Sie im Original oder als Kopie einreichen

müssen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache

vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von

Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen

müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern

gemacht werden, die öffentlich bestellt oder

ermächtigt sind.

Voraussetzungen

Erfragen Sie die konkreten Voraussetzungen beim

Regierungspräsidium Darmstadt. Generell gelten

folgende Voraussetzungen:

- Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Logopädin oder Logopäde aus einem Drittstaat.

• Sie sind gesundheitlich geeignet. (Das heißt, dass Sie psychisch und physisch als Logopädin oder Logopäde arbeiten können.)

• Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Logopädin oder Logopäde und haben keine Vorstrafen.

• Sie haben die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen

Modul	Sachverhalt
Kosten	Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	**Prüfung der Gleichwertigkeit** Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Logopädin“ oder „Logopäde“ bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Logopädin oder Logopäde. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt. **Mögliche Ergebnisse der Prüfung** Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Logopädin“ oder „Logopäde“. Wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis und andere Kenntnisse und Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde Ihres Herkunftslandes bescheinigen.

Modul

Sachverhalt

Es kann aber sein, dass diese Kenntnisse nicht ausreichen. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Ihre ausländische Berufsqualifikation wird dann nicht anerkannt.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. Sie dürfen dann nicht als Logopädin oder Logopäde arbeiten. Die zuständige Stelle bietet Ihnen aber an, als Ausgleichsmaßnahme einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Kenntnisprüfung abzulegen. Wenn Sie diese Maßnahme erfolgreich beenden, dürfen Sie in dem Beruf arbeiten.

****Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie zwischen einer Kenntnisprüfung und einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang wählen. Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Diese Fächer und der genaue Ablauf der Prüfung sind gesetzlich geregelt. Die Kenntnisprüfung hat einen mündlichen Teil und einen praktischen Teil. Wenn Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Kenntnisprüfung bestehen (und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen), erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Logopädin“ oder „Logopäde“.

****Rechtsbehelf****

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Bearbeitungsdauer

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen

Modul	Sachverhalt
	fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.
Frist	Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	• **Gleichwertigkeitsbescheid** Im Erlaubnis-Verfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungs-Verfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. • **Elektronische Antragstellung** Sie können Ihren Antrag auch elektronisch stellen. • **Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungs-Verfahren wahlweise nach dem hier genannten Gesetz oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Ihre zuständige Stelle wird Sie dazu beraten.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden.
Kurztext	• Für die Arbeit als Logopädin oder Logopäde benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. • Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Logopädin“ oder „Logopäde“ nennen und in dem Beruf arbeiten. • Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP).
Zuständige Stelle	Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für

Modul	Sachverhalt
	Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.
Formulare	Fragen Sie das Regierungspräsidium Darmstadt, ob es bereits vorgedruckte Anträge / Formulare gibt.
Ursprungsportal	Speech therapist with training from third countries, recognising professional qualifications, Logopädin oder Logopäde mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen